

# RS OGH 1998/12/9 9Ob378/97x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.12.1998

## Norm

ZPO §1 Ae1  
ALöschG §2  
GmbHG §93  
MRK Art6 Abs1 II5a5

## Rechtssatz

Ist eine Entscheidung im Amtslösungsverfahren ergangen, ohne dem Gläubiger ausreichendes Gehör zu geben, dann verstieße es gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens, in dem der Betroffene seine Rechte effektiv vertreten können muß, wenn daraus eine Vermutung der Vermögenslosigkeit der GmbH auch gegenüber dem Gläubiger und Kläger in einem anhängigen Zivilprozeß abgeleitet würde. Im Falle eines vor Löschung der beklagten GmbH eingeleiteten Zivilprozesses ist daher gegenüber dem Kläger aus dieser Löschung nicht die Vermutung der Vermögenslosigkeit abzuleiten, sondern dem Kläger die Fortsetzung dieses Prozesses ungeachtet der Löschung zuzugestehen.

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 378/97x  
Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 Ob 378/97x

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111210

## Dokumentnummer

JJR\_19981209\_OGH0002\_0090OB00378\_97X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>